

Paul Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Armen-Ordnung für die Stadt Lübz : [Schwerin, am 4. August 1838]

Parchim: Druck der Hofbuchdruckerei von F.J. Zimmermann's Erben, 1838

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1939028884>

Druck Freier  Zugang



Lübz.
Amenordnung
1838

Mkl f IV

1267



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1939028884/phys_0001

MV
tut gut.

Prælog. f. IV.
1269.

Armen - Ordnung

f ü r

die Stadt Lübz.



Parchim, 1838.

Druck der Hofbuchdruckerei von F. J. Zimmermann's Erben.

Wittenberg

1534

Die Christenheit

Wittenberg

Verlag des Verlegers C. A. Bismarck & Co.



Wir Paul Friederich von Gottes Gnaden, Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

urkunden und bekennen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzöge von Mecklenburg, daß Wir die hieneben geheftete, aus V Abschnitten und 35 Paragraphen bestehende Armen-Ordnung für die Stadt Lübz in allen ihren Punkten und Anordnungen genehmiget und bestätigt haben.

Wie Wir denn solches, soviel aus landesherrlicher höchster Gewalt geschehen kann und mag, hiemit wissend: und wohlbedächtig thun, also und dergestalt, daß diese von Uns bestätigte Armen-Ordnung verbindliche Kraft haben und als normierende Vorschrift anerkannt werden soll.

Gebieten und befehlen demnach Bürgermeistern, Gericht und Rath, auch sämtlichen Einwohnern Unserer Stadt Lübz, diese Armen-Ordnung stets unverbrüchlich zu beobachten und respective auf deren genaue Feststellung obrigkeitlich zu wachen.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 4. August 1838.

Paul Friederich.

(L. S.)

L. v. Lübow.

Landesherrliche Bestätigung
der
Armen-Ordnung
für
die Stadt Lübz.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.

Die Stadt Rostock ist ein Gemein-
schaftliches Eigentum der Bürger
von Rostock und ist in der
Stadtordnung festgelegt.



Armen - Ordnung

f ü r

die Stadt Lübz.

I. Einleitung und allgemeine Grundsätze.

Die immer mehr steigende Armuth hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Armen-Versorgung in der Stadt Lübz in nachstehender Art neu zu ordnen.

§. 1.

Alle der Commüne gesetzlich angehörende Personen können eine Unterstützung ansprechen, wenn sie durch eigne Kräfte sich zu ernähren nicht im Stande und solcherhalb andere Personen oder Innungen besonders rechtlich nicht verpflichtet sind.

Den nur temporair in der Stadt anwesenden Hilfsbedürftigen ist Unterstützung wie den Einheimischen zu gewähren, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Obrigkeit ihres Heimaths-ortes. Von aller Unterstützung und Hülfe ist aber derjenige ausgeschlossen, welcher sich durch Arbeit ernähren kann, und darf er, wenn er die ihm angewiesene Arbeit verweigert, demungeachtet aber Hülfe verlangt und bittelt, dazu durch Zwang angehalten werden.

§. 2.

Die zu leistende Unterstützung und Hülfe beschränkt sich nach Maaßgabe der körperlichen oder geistigen Kräfte und Fähigkeiten des betreffenden Individuums, auch sonstiger dabei in Betracht zu ziehender Verhältnisse desselben auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse; bei Krankheitsfällen erstreckt sie sich aber auch auf die Cur des Armen und bei armen Kindern auf deren angemessenen Unterricht.

§. 3.

Schulden eines Armen werden aus der Armen-Versorgungs-Anstalt nicht berichtigt und alle von derselben verabreichte Unterstützung wird als ein geleisteter Vorschuß betrachtet. Wenn also der Arme künftig zu Vermögen gelangt, so hat die Armen-Anstalt Anspruch auf Wiedererstattung aus seinem Vermögen oder Nachlasse.

§. 4.

Jeder Bürger und Einwohner, auch Crimirter, er möge auf städtischem oder Amtsgebiete wohnen, ist ohne Berücksichtigung seines Gerichtsstandes verpflichtet, nach dem Abmaasse seines Vermögens und Erwerbes zur Armen-Versorgungs-Anstalt beizutragen und darf im Weigerungsfalle durch Zwang dazu angehalten werden. Die Bewohner des Amts-Gebiets ergreift dies aber nur in so ferne, als sie nicht zur Amts-Armencasse beitragspflichtig sind und wirklich beitragen.

§. 5.

Der Zweck dieser Armenordnung ist darauf gerichtet, die Bettelei abzustellen, den Armen Hülfe zu leisten und der Verarmung möglichst vorzubeugen.

Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Magistrat für die möglichste Abhaltung und Entfernung aller Vagabonden, fremder Bettler und Hilfsbedürftiger zu sorgen und die deshalb angemessen erscheinenden Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen. Alle Bettelei ist verboten und wird nach Befinden mit Gefängniß oder körperlicher Züchtigung bestraft. Niemand darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß Fremde zur Miethe oder in die Kost bei sich aufnehmen und gilt dies besonders auch von der Aufnahme auswärtiger schwangerer Personen und fremder oder unehelicher Kinder. Wer gegen solches Verbot handelt, zieht sich nicht nur dem Befinden nach eine Buße von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu, sondern muß auch, wenn der Aufgenommene hilfsbedürftig wird, für dessen Unterhaltung, Cur und eventualiter Beerdigung ohne Zuthun der Armencasse sorgen und überhaupt alle durch die ohne obrigkeitliche Erlaubniß geschehene Aufnahme erwachsenden Kosten tragen.

II. Verwaltung des Armenwesens.

§. 6.

- Zur Verwaltung des Armenwesens wird ein Armen-Collegium errichtet. Dasselbe besteht:
- a. aus einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz hat und das Directorium führt;
 - b. aus vier Deputirten der Bürgerschaft;
 - c. aus einem Deputirten der Crimirten;
 - d. aus dem jedesmaligen ersten Orts-Prediger.

Das Armen-Collegium steht, wie das ganze Armenwesen in der Stadt unter der Aufsicht und Leitung des Magistrats.

§. 7.

Den Dirigenten des Armen-Collegii ernennt der Magistrat. Die Deputirten der Bürgerschaft wählt der Magistrat aus den drei Männern, welche die wortsührende Bürgerschaft zu jeder Stelle vorschlägt.

Den Deputirten der Crimirten wählen diese unter sich nach Mehrheit der in Person abzugebenden Stimme.

§. 8.

Sämmtliche das Armen-Collegium bildende Personen führen ihr Amt unentgeltlich. Sie haben gleiches Stimmenrecht; jedoch entscheidet im Falle einer Stimmen-Gleichheit die Stimme des vorsitzenden Raths-Mitgliedes. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Armen-Collegii ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 9.

Dem Magistrate ist es unbenommen, so oft er es angemessen hält, ein anderes vorsitzendes Mitglied aus seiner Mitte zu bestellen, und der Orts-Prediger kann mit dem zweiten oder Gehülf-Prediger jährlich sich abwechseln.

Das Amt der Deputirten der Bürgerschaft und der Erimirten dauert aber 3 Jahre. Neue Wahlen sind allemal so zeitig einzuleiten, daß das Armen-Collegium stets vollständig besetzt ist.

Außerordentliche Abgänge werden nur auf die Dauer der Dienstzeit des Abgehenden besetzt. Jeder zum Deputirten gewählte Einwohner muß die Wahl annehmen, wenn er nicht wichtige, hinsichtlich der bürgerchaftlichen Deputirten vom Magistrate zu beurtheilende Entschuldigungsgründe anzuführen vermag. Die abgehenden Deputirten können zwar wieder gewählt werden, jedoch ist ihnen freigelassen, für die ersten 3 Jahre nach ihrem Abgange die Wahl abzulehnen.

§. 10.

Das nach Publication dieser Armenordnung sofort zu constituirende Armen-Collegium versammelt sich regelmäßig jeden Monat einmal, auf Einladung des Dirigenten, welcher die Zeit bestimmt.

Es sind aber auch außerordentliche Zusammenkünfte nach dem Ermessen des Dirigenten oder auf Verlangen der übrigen Mitglieder zulässig.

§. 11.

Zu den Geschäften des Armen-Collegii gehören hauptsächlich:

- a. Berathungen über alle das Armenwesen betreffenden Gegenstände;
- b. Aufrechthaltung der Vorschriften dieser Armenordnung;
- c. Bestimmung über die Beitragspflicht der einzelnen Contribuenten und die Größe ihrer Beiträge;
- d. Untersuchung der Bedürftigkeit der Unterstützung Begehrenden;
- e. Bestimmung der zu verabreichenden Unterstützungen;
- f. Verwendung der Einnahme der Armenkasse;
- g. Sorge für die Pflege und Heilung kranker Armen und für die Beerdigung verstorbener Armen;
- h. Unterstützung armer Reisenden, namentlich Handwerksgesellen;
- i. Sorge für die Erziehung und den Unterricht armer Kinder;
- k. Aufsicht auf richtige Führung der Armenkasse-Rechnung;
- l. Jährliche Aufnahme dieser Rechnung;
- m. Vorschläge zu etwanigen Abänderungen der Armenordnung, sowie überhaupt im Armenwesen.

§. 12.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in den Zusammenkünften des Armen-Collegii werden von einem Mitgliede desselben registrirt, und die Protocolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

§. 13.

Es bleibt zwar Regel, daß über alle vorkommende Gegenstände nur in den Sitzungen des Armen-Collegii gemeinschaftlich beschlossen wird, indessen kann doch der Dirigent in dringenden Fällen vorläufig Verfügungen treffen, welche er in der nächsten Versammlung zur Genehmigung anzuzeigen hat, oder es wird von ihm eine Missive zur schriftlichen Abstimmung den übrigen Mitgliedern zugesandt.

§. 14.

Beschwerden gegen Verfügungen des Armen-Collegii sind beim Magistrate anzubringen und wer mit dessen Entscheidung nicht zufrieden ist, dem bleibt der Recurs an die hohe Landes-Regierung frei, jedoch ohne Suspensiv-Effect.

§. 15.

Die Armenkasse wird von einem qualificirten Berechner geführt, welchen das Armen Collegium aus der Mitte der ansässigen Bürger oder Einwohner erwählt. Derselbe wird jedesmal auf den Zeitraum von 3 Jahren angestellt, jedoch bleibt dem Armen-Collegio vierteljährige Kündigung vorbehalten. Unentgeltliche Uebernahme wird zwar von ihm erwartet, wenn aber solche nicht zu erreichen steht, so soll eine billige Remuneration aus der Armenkasse zugestanden werden. Bei seiner Einführung hat der Berechner dem Armen-Collegio auf zweihundert Thaler wegen richtiger Amtsführung Caution zu bestellen.

§. 16.

Der Berechner ist verpflichtet:

- a. allen Anordnungen und Bestimmungen des Armen-Collegii über die Rechnungsführung pünktliche Folge zu leisten;
- b. die Rechnung nach dem vom Armen-Collegio mit möglichster Vereinfachung zu entwerfenden Schema einzurichten;
- c. außerdem ein Diarium über die tägliche Einnahme und Ausgabe zu führen;
- d. die monatlich zur Casse zu berichtenden Beiträge und sonstige ordentliche Einnahmen zur bestimmten Zeit zu erheben und zu berechnen;
- e. die etwanigen Rückstände 8 Tage nach der Verfallzeit zu verzeichnen und das Verzeichniß an das Armen-Collegium zur Bewirkung executivischer Beitreibung abzugeben;
- f. außerordentliche Einnahmen sofort nach deren Eingang dem Armen-Collegio anzuzeigen und mit einer von demselben ihm darüber zu ertheilenden Bescheinigung zu belegen;

- g. keine Zahlung zu leisten ohne Anweisung des Armen-Collegii, welche vom Dirigenten auszufertigen und mindestens von einem der übrigen Mitglieder unterschrieben ist;
- h. die angewiesenen Zahlungen prompt zu leisten und mit den Anweisungen in der Ausgabe zu rechtfertigen;
- i. die Rechnung mit dem Ablauf des Calendarjahrs abzuschließen und mit den gehörigen Belägen binnen 3 Wochen dem Armen-Collegio zu überreichen;
- k. das Diarium aber am Ende jeden Monats abzuschließen und mit den Rechnungsbelägen, auch dem Cassenvorrathe dem Armen-Collegio in seinen Versammlungen, so oft es von diesem verlangt wird, vorzulegen.

§. 17.

Wenn der Berechner dem Armen-Collegio die Rechnung überreicht hat, so wird selbige von diesem in einer des Endes fordersamst zu haltenden Versammlung in Beisein des Rechnungsführers aufgenommen und die etwa gemachten Monita werden, soweit es möglich ist, gleich zum Protocoll erlediget. Nach solcher Aufnahme übergiebt das Armen-Collegium die Rechnung mit Belägen und dem dabei abgehaltenen Protocolle dem Magistrate, welcher dieselbe unter Zuziehung auch nach Befinden der Mitglieder des Armen-Collegii und der Bürger-Repräsentanten revidirt, zur Erledigung der etwa nicht sofort zu beseitigenden Monituren eine angemessene Frist bestimmt und *salvis monitis* die Duitung zum Revisions-Protocolle ertheilt.

§. 18.

Die Geschäfte eines Dieners beim Armen-Collegio werden nach Bestimmung des Magistrats durch einen der Stadtdiener besorgt, wogegen die Armenkasse zu dessen Besoldung einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Stadtkasse leistet. Derselbe muß auch mit den übrigen Stadtdienern darauf wachen, daß keine Bettelei stattefinde, die etwanigen Bettler aufgreifen und zur Bestrafung anzeigen und vorführen. Für jeden aufgegriffenen Bettler empfängt der Diener, von welchem die Aufgreifung geschehen ist, 2 fl. aus der Armenkasse.

III. Armen-Casse.

§. 19.

Die Einnahmen der Armenkasse bestehen:

- 1) in den Beiträgen der Bürger, Einwohner und Eximirten;
- 2) in einem jährlichen Beitrage der Stadtkasse von 40 Rthlrn. Mtzel, wogegen aber für die Zukunft alle Unterstützungen aus selbiger aufhören;
- 3) in den an Bettagen durch Kirchen-Collecten aufkommenden Geldern, welche von der Ortsgeistlichkeit mit einer die Summe angegebenden Bescheinigung dem Armen-Collegio zugestellt werden;

- 4) in freiwilligen Gaben, Sammlungen bei Lustbarkeiten, und Vermächtnissen;
- 5) in Strafgebern, welche durch Contravention gegen diese Armenordnung und in Armen-Polizeisachen aufkommen und nicht schon eine anderweitige Bestimmung haben;
- 6) in den unten näher bestimmten Abgaben von einheimischen und auswärtigen Personen, die nach der Publication dieser Armenordnung zu Bürgern oder Einwohnern aufgenommen werden;
- 7) in den Aufkünften aus dem Nachlasse derjenigen Personen, welche Unterstützung aus der Armencaffe erhalten haben, da die gegebene Unterstützung, in soweit die Nachlassmasse zu reicht, der Armencaffe zu erstatten ist, und nur der nach dem Abzug übrig bleibende Nachlaß den Erben zufällt;
- 8) in dem Ersatz empfangener Unterstützungen von denen, welche zu bessern Vermögensumständen gelangt sind und daher das aus der Armencaffe Empfangene an diese zu erstatten haben;
- 9) in den Gebungen von Leichenbeitragsgesellschaften für verstorbene Mitglieder derselben, welche Beneficiaten des Armeninstituts waren.

Das für die Armen erforderliche Feuerungsmaterial wird von der Stadtkämmerei mit freier Anfuhr unentgeltlich verabreicht.

§. 20.

Zu den erwähnten Armencassen-Beiträgen ist jeder selbstständige Einwohner in Grundlage der Bestimmungen in §. 4 dieser Armenordnung verpflichtet, falls er nicht selbst der Unterstützung bedarf oder vom Armen-Collegio für zahlungsunfähig erklärt wird.

Diese Beiträge, welche die Eigenschaft öffentlicher Abgaben haben, werden in monatlichen Raten berichtigt und sind am ersten Tage eines jeden Monats fällig, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am folgenden Tage.

Der Armencassen-Berechner läßt Tages zuvor durch öffentlichen Ausruf an die Bezahlung der Beiträge erinnern, am dritten Tage nach der Verfallzeit die Säumigen durch den Armendiener noch einmal auffordern, verzeichnet diejenigen, welche bis zum Ablauf des 8ten Tages jeden Monats nicht gezahlt haben, und übergiebt dann das Restanten-Verzeichniß dem Magistrat, welcher vermöge des demselben hiedurch beigelegten allgemeinen Executionszwanges die Rückstände ohne Unterschied des Gerichtsstandes fordersamst, ohne Rücksicht auf Gerichtsferien, und ohne Verwarnung durch Execution betreiben läßt.

§. 21.

Ueber das Maaß dieser vom Armen-Collegio festzustellenden Beiträge treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) die Eximirten, die Magistrats-Personen, alle öffentliche Officianten und alle, welche von Renten, Zinsen, Pensionen oder dem Ertrage nicht selbst bewirthschafteter Grundstücke leben, geben von ihrem jährlichen Einkommen ein Procent, und haben Magistrats-Personen und Officianten außer ihrem officio noch einen andern Erwerb, so kommt auch dieser in Berücksichtigung;

- 2) Apotheker, Kauf- und Handelsleute, Brauer, Brenner und Gastwirthe werden nach dem Umfange ihres Verkehrs und dem Werthe ihres Grundbesizes in 4 Classen getheilt und zahlen darnach jährlich 2 bis 8 Rthlr. Nztel;
- 3) Handwerker und Ackerleute werden nach dem Umfange ihres Gewerbes in 5 Classen getheilt und zahlen darnach jährlich 1 bis 6 Rthlr.;
- 4) Wohnhafte Handwerksgefelln und Arbeitsleute leisten ihre Beiträge nach 6 Classen zu 12 fl. bis 2 Rthlr.;
- 5) Wittwen, die den Verkehr oder das Gewerbe ihrer Männer fortsetzen, zahlen nach Verhältniß den vollen oder halben Beitrag, welchen ihre verstorbenen Männer gezahlt haben, oder hätten zahlen müssen; diejenigen Wittwen und sonstigen Personen weiblichen Geschlechts aber, welche einen andern selbstständigen Erwerb haben, zahlen, wenn sie nicht zu den von Renten, Zinsen und Pensionen lebenden Personen gehören, nach Verhältniß ihres Verdienstes 12 fl. bis 1 Rthlr. jährlich.

Bei der vorgedachten Classification ist zu berücksichtigen:

- a. ob Jemand außer seinem Haupt-Gewerbe und Verkehre noch einen Neben-Erwerb oder Einkommen hat?
- b. der Besiz und Ertrag von eigenthümlichen Häusern und sonstigem Grund-Eigenthume, wie- wohl mit Erwägung der darauf hastenden Schulden.

§. 22.

Der in Beihalt obiger Bestimmungen vom Armen-Collegio festzustellende Beitrag ist immer das Minimum und stehet es mithin Jedem frei, ein Mehreres zu geben. Wer sich aber durch die Classification und Beitrags-Bestimmung des Armen-Collegii beschwert glaubt, muß sich zuvörderst, mit Vorbehalt des Recurses an die hohe Landes-Regierung, an den Magistrat wenden, und haben beide Recurse keinen Suspendiv-Effect, sondern es wird, wenn in Folge der Beschwerde der Beitrag abgemindert werden sollte, das zuviel Gezahlte aus der Armenkasse zurückgegeben. Am Schlusse jeden Jahrs tritt eine Revision der Beiträge ein, um sie nach etwa veränderten Umständen der Beitragenden zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 23.

Die im §. 19 erwähnten Abgaben derer, welche zu Bürgern oder Einwohnern aufgenommen werden, sollen betragen:

- a. für Eximirte und alle, welche von Gehalten leben, insoferne sie der Concession des Magistrats zu ihrer Niederlassung bedürfen, 3 Rthlr.;
- b. für Apotheker, Kauf- und Handelsleute, Brenner, Brauer und Gastwirthe 2 Rthlr.;
- c. für Handwerker, Ackerleute und unter den Niedergerichten stehende Officianten 1 Rthlr. 24 fl.;
- d. für Handwerksgefelln und Arbeitsleute 1 Rthlr.

Auswärtige müssen den doppelten Ansat erlegen und Wittwen, welche in die Stadt ziehen, haben 1 bis 2 Rthlr. zu erlegen.

§. 24.

Sollte der Fall eintreten, daß die Bedürfnisse eines Jahres durch die zur Armenkasse fließenden Einnahmen nicht gedeckt werden könnten, so muß das Fehlende, nach zuvor vom Magistrate mit den Bürger-Repräsentanten angestellter Prüfung durch außerordentliche Beiträge nach den Bestimmungen im §. 21 aufgebracht werden, jedoch dürfen diese außerordentlichen Beiträge in einem Jahre die Hälfte des ordentlichen Beitrags nicht übersteigen. Ergeben sich entbehrliche Ueberschüsse in der Armenkasse, so ist die Erhebung der Beiträge auf angemessene Zeit auszusetzen.

IV. Art der Unterstützung und dabei zu beobachtende Vorschriften.

§. 25.

Die aus der Armenkasse zu gewährende Unterstützung kann nur bestehen:

- a. in der Sorge für das etwa erforderliche Obdach;
- b. in Kleidung und Wärme;
- c. in mäßigen wöchentlichen Geldzahlungen zur Nahrung für Personen, die zur Arbeit unfähig sind;
- d. in Zuweisung angemessener Arbeit;
- e. in freier Cur und Medicin;
- f. in freiem Schulunterrichte.

§. 26.

Da es aber Grundsatz ist, daß nur die nothwendige Hülfe geleistet wird, so hilft die Armenkasse keinem Bedürfnisse ab, welches der Unterstützung Suchende selbst zu beseitigen im Stande ist, und muß, um Mißbräuche zu verhüten, einer jeden Bewilligung der vorgenannten Art eine genaue Untersuchung vorausgehen.

§. 27.

Die Bewilligung der Unterstützung für Ortsarmen geschieht immer nur auf höchstens ein Jahr. Nach dessen Ablauf muß die Untersuchung des Grades der Hilfsbedürftigkeit erneuert und darnach der Fortbestand, die Abänderung oder Aufhebung bestimmt werden.

§. 28.

Jeder, welcher Unterstützung begehrt, muß sich, falls er nicht durch Krankheit oder Gebrechlichkeit behindert wird, persönlich bei dem Dirigenten des Armen-Collegii melden, der dann über ihn die nähern Erkundigungen anstellt, das Resultat derselben mit der Bitte des Hülfe Suchenden in der nächsten Versammlung, wenn nicht die Größe des Nothstandes eilige Verfügung erfordert, zur Prüfung und weitem Bestimmung vorträgt.

§. 29.

Einzelne abgelebte oder gebrechliche Armen werden, wo möglich, bei Einwohnern für billige Vergütung in Kost gegeben, jedoch ist darauf zu halten, daß ihnen die bedungene Pflege auch gehörig gereicht werde und muß bei dem Bedung auch auf die etwanige theilweise Arbeitsfähigkeit nach Verhältniß ihrer Kräfte Rücksicht genommen werden.

§. 30.

Denjenigen, welche nur durch Mangel an Arbeit und Verdienst hülfsbedürftig sind, ist möglichst dadurch zu helfen, daß ihnen Arbeit und Verdienst verschafft und zugewiesen wird, und wenn ihnen die nöthigen Arbeits-Geräthschaften und Materialien fehlen, so ist für deren Anschaffung aus der Armenkasse zu sorgen.

§. 31.

Kranken Armen wird durch ärztliche Hülfe und sonstige nöthige Pflege Beistand geleistet. Der zu adhibirende Arzt und Chirurg, welcher bei der Verordnung der Heilmittel, den Umständen nach, die möglichste Sparsamkeit zu beobachten hat, wird, falls nicht eine unentgeltliche Hülfsleistung von ihm zu erreichen sein sollte, nach billigen Ansätzen oder, wenn dies für die Kasse vortheilhafter sein sollte, durch ein mit Zustimmung des Magistrats zu behandelndes Fixum honorirt.

Ohne schriftliche Anweisung des Dirigenten des Armen-Collegii darf jedoch der Arzt nichts verordnen und der Apotheker keine Medicin verabfolgen lassen.

§. 32.

Verstorbene Armen werden auf Kosten der Armenkasse beerdigt, jedoch hat diese nur die üblichen Gebühren für die Todtenkleiderin und den Todtengräber zu berichtigen. Alle Erlebnisse an die Kirche, die Geistlichkeit, die Schule und deren Diener fallen weg.

§. 33.

Armen Kindern ist eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und muß, nach Maaßgabe des Bedürfnisses für ihren Unterhalt und Schulunterricht gesorgt werden.

In der Regel wird am zweckmäßigsten sein, dieselben, wenn sie älternlos sind oder sonstige Verhältnisse dazu auffordern, bei geeigneten Leuten gegen billigmäßig zu bedingende Vergütung zur Erziehung und in Kost hinzugeben. Das Schulgeld wird, in soweit die Schullehrer nach anderweitigen Bestimmungen zum unentgeltlichen Unterricht armer Kinder nicht verpflichtet sind, aus der Armenkasse bezahlt; es sind aber auch die Schullehrer verbunden, auf den Schulbesuch armer Kinder insbesondere genau zu achten, und wiederholte nicht genügend zu entschuldigende Versäumnissen dem Armen-Collegio anzuzeigen, um solcherhalb behufige Verfügung eintreten zu lassen.

Für die Unterbringung armer Kinder nach ihrer Confirmation in einen Dienst oder zur Erlernung eines Handwerkes hat das Armen-Collegium gleichfalls zu sorgen.

§. 34.

Wegen der hülfsbedürftigen Fremden sind die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Jeder Fremde durch die Stadt wandernde Handwerksgefelle, der nicht zu einem der sogenannten geschenkten Gewerke gehört und nicht bloß durchreiset, sondern Arbeit gesucht und nicht gefunden hat, erhält, wenn er noch am Tage seiner Ankunft weiter reisen kann, ein Reisegeld von 1 fl., wenn er aber übernachten muß, 2 fl. gegen Abgabe eines hiefür bestimmten, von der Paßvisirungs-Behörde ihm zu ertheilenden Zeichens.

Diese Zeichen werden nach dem Ablauf jeden Monats von dem Berechner an den Dirigenten des Armen-Collegii abgeliefert, welcher ihren Betrag auf die Armenkasse anweist, und die Zeichen der Paßbehörde wieder zustellt.

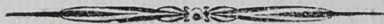
Anderen sich auf der Reise befindenden fremden Armen ist bei befundener Bedürftigkeit ein kleines Reisegeld von 2 bis 4 fl. aus der Armenkasse gegen Abgabe eines Zeichens des die Pässe Visirenden ebenfalls zu verabreichen.

Erkrankt ein Handwerksgefelle, so trägt die Armenkasse die Cur- und Verpflegungs-Kosten desgleichen auch, wenn er sterben sollte, die Kosten der Beerdigung, insoferne nicht sein Nachlaß dazu ausreicht oder Aemter, Innungen, Commünen oder sonstige Personen gesetzlich oder herkömmlich dazu verpflichtet sind. Eben dies findet bei einem auf der Reise erkrankten Fremden seine Anwendung und bleibt in allen Fällen der Armenkasse der Regreß vorbehalten.

V. S c h l u ß b e s t i m m u n g.

§. 35.

Nach erfolgter allerhöchster Landesherrlicher Bestätigung wird diese Armenordnung publicirt das Armen-Collegium constituit und die Armenkasse errichtet. Mit dem Tage der Publication tritt die Armenordnung in Kraft und wird der Magistrat für die hinreichende Bekanntwerdung derselben sorgen.



5

33

LBMV Schwerin

003 718 59X





LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1939028884/phys_0018

MV 
tut gut.

Armen - Ordnung

f ü r

die Stadt Lübz.

Einleitung und allgemeine Grundsätze.

steigende Armuth hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Armen-Versorgung in nachstehender Art neu zu ordnen.

§. 1.

Alle gemeinlich angehörende Personen können eine Unterstützung ansprechen, welche Kräfte sich zu ernähren nicht im Stande und solcherhalb andere Personen anders rechtlich nicht verpflichtet sind.

Wer in der Stadt anwesenden Hilfsbedürftigen ist Unterstützung wie den andern, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Obrigkeit ihres Heimathsortes. Unterstützung und Hilfe ist aber derjenige ausgeschlossen, welcher sich durch Arbeit und darf er, wenn er die ihm angewiesene Arbeit verweigert, demungeachtet und bettelt, dazu durch Zwang angehalten werden.

§. 2.

Die Unterstützung und Hilfe beschränkt sich nach Maaßgabe der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten des betreffenden Individuums, auch sonstiger dabei in Betracht kommende Verhältnisse desselben auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse; bei Krankheitsfällen aber auch auf die Cur des Armen und bei armen Kindern auf deren ange-

§. 3.

Die Armen werden aus der Armen-Versorgungs-Anstalt nicht berichtigt und die erhaltene Unterstützung wird als ein geleisteter Vorschuß betrachtet. Wenn ein Armen zu Vermögen gelangt, so hat die Armen-Anstalt Anspruch auf Wiedererstattung des Vermögens oder Nachlasse.

